



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



24174531

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

02. Dez. 2024

iA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : **416 892 637**
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : **EIFEL-GALERIE**
(abgekürzt) :
Rechtsform : **Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**
Vollständige Anschrift
des Sitzes : **4760 Büllingen, Hergersberg Nr 1**

Gegenstand

der Urkunde : **Anpassung der Gesellschaft an die gesetzlich vorgeschriebene Form -
Anpassung des Kapitals an das Gesetzbuch der Gesellschaften und der
Vereinigungen, Feststellung des Rücktritts von Geschäftsführern,
Annahme der neuen Statuten im Einklang mit dem Gesetzbuch der
Gesellschaften und der Vereinigungen, Ernennung, Gesellschaftssitz**

Aus einem Protokoll der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „ EIFEL-GALERIE “, mit dem Sitz zu 4760 Büllingen, Hergersberg Nr 1, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0416.892.637, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 21. November 2024, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat der Erschienene beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen und die gesetzliche Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in Abkürzung GmbH) beizubehalten.

ZWEITER BESCHLUSS :

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, stellte der Erschienene fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital in Höhe von zweihundertneunundfünfzigtausenddreihundertfünfundsiebzig Euro (259.375,00 €), sowie den Betrag der gesetzlichen nicht verfügbaren Rücklage in Höhe von siebenundzwanzigtausenddreihundertsiebenundzwanzig Euro (27.327,00 €), also ein Gesamtbetrag in Höhe von zweihundertsechundachtzigtausendsiebenhundertzwei Euro (286.702,00 €) von Rechtswegen in ein statutarisch unverfügbares Eigenkapitalkontos konvertiert, beziehungsweise umgewandelt wurde.

Der Erschienene hat umgehend beschlossen, mit der für die Statutenänderungen vorgeschriebenen Mehrheit, das statutarisch unverfügbare Eigenkapitalkonto, welches in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 geschaffen wurde, in ein verfügbares Eigenkapitalkonto umzuwandeln.

DRITTER BESCHLUSS :

Der Erschienene bestätigte den Rücktritt des statutarischen Geschäftsführers, Herrn BALTER Hermann Josef, sowie den Rücktritt des nicht statutarischen Geschäftsführers, Herrn Guido BALTER und ratifizierte den Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2021, welche Ihnen auch Entlastung aus ihrem Amt erteilte, veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers, am folgenden 1. Februar unter Nr 22013927.

Ferner hat der Erschienene beschlossen, dass die Verwaltung der Gesellschaft fortan durch einen nicht statutarischen Verwalter gewährleistet wird.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 11/12/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

VIERTER BESCHLUSS :

Als Konsequenz der vorangeführten Beschlüsse hat der Erschienene beschlossen, vollständig neue Statuten zu verabschieden, dies in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen und welche darüber hinaus den vorangeführten Beschlüssen Rechnung tragen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung – Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.
Sie trägt die Bezeichnung „EIFEL-GALERIE“.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand den An- und Verkauf sowie den Tausch von Immobilien, die Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung, die Überwachung, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien, den An- und Verkauf von allen Waren, die in Großkaufhäusern gehandelt werden, einschließlich des An- und Verkaufes von Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Haushaltsgeräten und Fahrzeugen, die Ausbeutung von Gaststätten, sowie im allgemeinen die Vornahme von allen kaufmännischen und finanziellen Handlungen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus als Gegenstand sämtliche Tätigkeiten, die in direktem und indirektem Zusammenhang stehen mit der Produktion und der Vermarktung von Bioenergie, sei es mittels Biomasse, Solarenergie, Geothermik oder Windkraft.

Außerdem hat die Gesellschaft zum Gegenstand:

a) die Verwaltung - im weitesten Sinne - von Liegenschaften aller Art, die der Gesellschaft gehören; zu diesem Zweck kann die Gesellschaft insbesondere alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vornehmen, Miet- und Pachtverhältnisse, sogar für eine sehr lange Dauer, abschließen.

b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, Bestellung von dinglichen Sicherheiten für Verpflichtungen ihrer Teilhaber oder Dritter.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede Art und Weise an allen anderen Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, oder die Ausdehnung und Entwicklung der hiermit gegründeten Gesellschaft begünstigen könnten.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 5. Einlagen – Konto der verfügbaren Eigenmittel

Als Vergütung der Einlagen wurden siebentausendzweihundertzehn (7.210) Aktien ausgegeben.
Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihre jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt, woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Für die Ausübung der Rechte der Aktionäre erkennt die Gesellschaft lediglich einen einzigen Eigentümer für jede Aktie an.

Falls mehrere Personen Inhaber eines Eigentumsrechtes in Bezug auf ein und dieselbe Aktie sind, so wird die Ausübung des Stimmrechtes dieser Aktien solange ausgesetzt, bis zu dem Zeitpunkt an dem eine einzige Person der Gesellschaft gegenüber als Stimmberechtigte bezeichnet wurde.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der gegenwärtigen Statuten oder des Testamentes oder der Vereinbarung, woraus die Entstehung der Nutznießung hervorgeht, wird die Ausübung der Rechte bei einer Aufteilung zwischen Nackteigentum und Nutznießung durch den Nutznießer wahrgenommen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

§ 1 Freie Übertragung

Ein Aktionär kann seine Aktien ohne Zustimmung der anderen Aktionäre unter Lebenden oder von Todeswegen übertragen, jedoch nur an einen Mitaktionär, an seinen Ehegatten oder an seine Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie.

§ 2 Genehmigungspflichtige Übertragungen

Jeder Aktionär, der seine Aktien unter Lebenden oder von Todes wegen an eine andere als die im vorstehenden Absatz genannten Personen übertragen will, muss, bei Strafe der Nichtigkeit, die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Aktionäre einholen, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, abzüglich der Aktien, deren Übertragung vorgeschlagen wird.

Zu diesem Zweck muss er dem Verwaltungsorgan per Einschreiben oder normaler Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft einen Antrag zukommen lassen, in dem die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze des oder der vorgeschlagenen Zessionare sowie die Anzahl der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist, und der angebotene Preis angegeben sind.

Innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens leitet die Geschäftsführung den Inhalt des Schreibens per Einschreiben an alle Aktionäre weiter und fordert sie auf, innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich zuzustimmen oder abzulehnen, und weist darauf hin, dass diejenigen, die sich nicht äußern, als zustimmend betrachtet werden. Die Antwort muss per Einschreiben versandt werden.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden mit, was mit seinem Antrag geschehen soll.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, die nach dieser Satzung nicht von Rechts wegen Aktionäre werden, müssen nach denselben Formalitäten die Zustimmung der Aktionäre einholen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung zu einer Übertragung unter Lebenden kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dennoch kann ein Aktionär, der alle oder einen Teil seiner Aktien übertragen will, von den Gegnern verlangen, dass sie ihm zu dem Preis abgekauft werden, den er in seiner ursprünglichen Mitteilung genannt hat, oder, falls dieser Preis bestritten wird, zu dem Preis, der von einem einvernehmlich gewählten Sachverständigen festgelegt wird, oder, falls keine Einigung über diese Wahl erzielt werden kann, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts, der auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei wie in einer einstweiligen Verfügung entscheidet, wobei alle Verfahrens- und Sachverständigenkosten zur Hälfte zu Lasten des Veräußerers und zur Hälfte zu Lasten des oder der Erwerber gehen, und zwar proportional zur Anzahl der erworbenen Aktien, wenn es sich um mehrere Erwerber handelt.

Dasselbe gilt im Falle der Verweigerung der Zustimmung eines Erben oder Vermächtnisnehmers.

In beiden Fällen muss die Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in allen Fällen von Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, sowohl freiwillig als auch zwangsweise (im Falle des Ausschlusses und des Ausscheidens eines Aktionärs), sowohl in Form von Nießbrauch als auch in Form von Eigentum oder Volleigentum, die sich auf Aktien oder alle anderen Wertpapiere beziehen, die zum Erwerb von Aktien berechtigen.

Wenn die Gesellschaft nur noch einen Aktionär hat, kann dieser alle oder einen Teil seiner Aktien frei veräußern.

Artikel 11. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Der oder die Verwalter können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit drei/Viertel Stimmenmehrheit abberufen werden.

Die Generalversammlung ernennt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern. Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Artikel 12. Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, wird ihm die gesamte Verwaltungsbefugnis übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wenn die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet wird, kann jeder Verwalter allein handeln und alle Handlungen vornehmen, die für die Erfüllung des Zwecks notwendig oder nützlich sind, vorbehaltlich der Handlungen, die das Gesetz und die Satzung der Hauptversammlung vorbehalten.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter. Er kann Sondervollmachten an einen Bevollmächtigten delegieren.

Artikel 13. Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung beschließt, ob das Mandat der Verwalter entlohnt wird oder ob es unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat entlohnt wird, beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der einzige Aktionär die Höhe der fixen oder proportionalen Vergütung. Diese Vergütung wird bei den allgemeinen Unkosten eingetragen, so wie ebenfalls die Repräsentationskosten, Reisekosten und Fahrkosten.



Artikel 14. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, die die Bezeichnung „delegierter Verwalter“ tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln können.

Die Delegierten in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung können in Bezug auf diese Verwaltung, Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die eventuellen Bezüge und Entgelte der delegierten Verwalter für die tägliche Geschäftsführung fest. Das Verwaltungsorgan kann deren Mandate jederzeit widerrufen.

Artikel 15. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 16. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft am vierten Mittwoch des Monats Juni eines jeden Jahres um zwölf Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

Artikel 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Die Funktion des nachgenannten bisherigen Geschäftsführers, Herrn BALTER Michael, wohnhaft in 4760 Büllingen, Hüllscheid Nr 1, wurde mit sofortiger Wirkung beendet. Herr BALTER Michael wurde zum neuen Verwalter für eine unbegrenzte Dauer ernannt, der dies ausdrücklich angenommen hat. Dieses Mandat wird vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung.

Ferner wurde Herr BALTER Michael, vorgenannt, der dies angenommen hat, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft ernannt. Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem Folgendes beschlossen:

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4760 Büllingen, Hergersberg Nr 1.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung